

IM SCHADENFALL ENTSCHEIDEND: SCHWIMMBÄDER UND FITNESSRÄUME INKLUSIVE



VHV 
VERSICHERUNGEN

VHV FIRMENPROTECT HHD für Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe / Schadenbeispiel

Im Sport- und Wellnessbereich eines Hotels rutscht eine junge Frau auf dem nach der Reinigung noch nassen Boden aus. Sie verletzt sich am Knöchel schwer und stellt Schadenersatzansprüche. Im Rahmen von VHV FIRMENPROTECT für Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe ist der Betrieb von Schwimmbädern und Fitnessräumen ohne Mehrbeitrag mitversichert. Die VHV reguliert den Schaden in voller Höhe ohne Selbstbeteiligung.

Schadenhöhe:	5.500 Euro (Heilbehandlungskosten und Schmerzensgeld)
VHV Regulierung:	5.500 Euro
	Risiko beitragsfrei mitversichert / ohne Selbstbeteiligung

VHV FIRMENPROTECT HHD

SCHWIMMBÄDER UND FITNESSRÄUME

VHV FIRMENPROTECT setzt Maßstäbe in der Betriebs-Haftpflichtversicherung.

Überdurchschnittliche Leistungen, flexible Vertragsgestaltung und günstige Beiträge: Damit setzt VHV FIRMENPROTECT für Handel, Handwerk, Dienstleistungen (HHD) Maßstäbe für modernen Versicherungsschutz. Ein entscheidender Vorteil für Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe ist die Mitversicherung von Schwimmbädern und Fitnessräumen ohne Beitragszuschlag und ohne eine generelle Selbstbeteiligung.

Die Ansprüche von Übernachtungsgästen steigen stetig. Um wettbewerbsfähig zu bleiben, gehört ein eigener Fitness- und Wellnessbereich mit Schwimmbad heutzutage bereits für kleinere Hotel- und Gaststättenbetriebe zum Standard. Trotz allergrößter Sorgfalt seitens des Betreibers werden diese Räumlichkeiten schnell zu einer Gefahrenquelle für die Gäste. Gut, dass im Rahmen von VHV FIRMENPROTECT HHD daraus resultierende Haftpflichtansprüche ohne Aufpreis und Selbstbeteiligung mitversichert sind.

Beispiel: Ein Übernachtungsgast stürzt im hoteleigenen Fitnessbereich und verletzt sich am Fuß. Eine Operation und Schmerzensgeldforderungen sind die Folge. **VHV FIRMENPROTECT HHD für Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe leistet hier bereits im Rahmen der Grunddeckung. Wir übernehmen den Schaden in voller Höhe. In diesem Fall zahlen wir eine Entschädigung in Höhe von 5.500 Euro.**

VHV REGULIERUNG FÜR GASTRONOMIE- UND BEHERBERGUNGSBETRIEBE

